

// Im Blickpunkt

Die Probleme rund um die Erbschaftsteuerreform reißen nicht ab: Sonderfälle der Grundbesitzbewertung stellen *Hecht/von Cölln* dar. Dies betrifft v. a. das Erbbaurecht, Gebäude auf fremdem Grund und Boden und Grundstücke im Zustand der Bebauung. *Schütterle/Schulte* vergleichen das italienische Erb(schaftsteuer)recht mit dem neuen deutschen Erbschaftsteuerrecht. Besonderes Augenmerk richten sie dabei auf grenzüberschreitende Fallgestaltungen.

Udo Eversloh, Ressortleiter Steuerrecht



Entscheidungen

BFH: Rechtsprechungsänderung zur Anrufungsauskunft

Der BFH hat mit Urteil vom 30.4.2009 – VI R 54/07 – seine Rechtsprechung zur Rechtsnatur einer Anrufungsauskunft (§ 42e EStG) geändert: Der Arbeitgeber kann danach eine ihm erteilte Anrufungsauskunft jetzt auch durch das FG inhaltlich überprüfen lassen. Eine dem Arbeitgeber erteilte Anrufungsauskunft stellt nicht nur eine Wissenserklärung des FA darüber dar, wie im einzelnen Fall die Vorschriften über die Lohnsteuer anzuwenden sind. Sie ist vielmehr ein feststellender Verwaltungsakt. § 42e EStG zielt darauf ab, präventiv Konflikte zwischen dem Arbeitgeber und dem FA zu vermeiden und auftretende lohnsteuerliche Fragen, die häufig auch die wirtschaftlichen Dispositionen des Arbeitgebers berühren, in einem besonderen Verfahren zeitnah einer Klärung zuzuführen.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1666-1 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Hofladen als Gewerbebetrieb

Der BFH hat durch Urteil vom 25.3.2009 – IV R 21/06 – entschieden, dass ein Hofladen als selbständiger Gewerbebetrieb zu beurteilen sein kann, wenn über den Laden neben eigenerzeugten Produkten auch Fremdprodukte abgesetzt werden. Auch hier hat der BFH seine bisherige Rechtsprechung modifiziert: Danach ist ein Hofladen dann als gewerblich anzusehen, wenn der darin getätigte Nettoumsatz mit Fremdprodukten aller Art nachhaltig ein Drittel des Nettogesamtumsatzes oder den Höchstbetrag von 51 500 Euro übersteigt. Wird eine dieser Grenzen drei Jahre in Folge überschritten, führt die gesamte Verkaufstätigkeit im Hofladen einschließlich des Verkaufs von Eigenprodukten ab dem vierten Jahr zu gewerblichen Einkünften. Daneben verbleibt es aber bei landwirtschaftlichen Einkünften, soweit der Landwirt eigenerzeugte Produkte ab Hof in nicht eigens hergerichteten Räumen an Dritte verkauft.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1666-2 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Konkludente Mitunternehmerschaft bei Landwirtsehegatten

Der BFH hat durch Urteil vom 25.9.2008 – IV R 16/07 – entschieden: Ehegatten können in der Land- und Forstwirtschaft ohne ausdrücklichen Gesellschaftsvertrag eine Mitunternehmerschaft bilden, wenn jeder der Ehegatten einen erheblichen Teil der selbst bewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke zur Verfügung stellt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob dem Ehegatten das Fruchtziehungsrecht an den zur Verfügung gestellten Grundstücken als Alleineigentümer, als Miteigentümer oder als Pächter zusteht (Änderung der Rechtsprechung). Der Anteil ist nicht erheblich, wenn er weniger als 10% der insgesamt land- und forstwirtschaftlich genutzten Eigentumsflächen beträgt (Änderung der Rechtsprechung). Für die konkludente Mitunternehmerschaft ist ferner erforderlich, dass die Ehegatten die Grundstücke gemeinsam in einem Betrieb bewirtschaften, so dass von einer gemeinsamen Zweckverfolgung ausgegangen werden kann.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1666-3 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Behaltefrist und Auflösungsverlust i. S. d. § 17 EStG

Der BFH hat durch Urteil vom 1.4.2009 – IX R 31/08 – entschieden: Ein Auflösungsverlust i. S. v. § 17 Abs. 2, 4 EStG ist auch zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige eine wesentliche Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft erwirbt, die Beteiligung innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Auflösung der Gesellschaft aber auf einen Prozentsatz unterhalb der Grenze des § 17 Abs. 1 EStG abgesenkt wird. Diese am Wortlaut der Vorschrift orientierte Auslegung wird bestätigt durch den Zweck des Gesetzes, Missbrauchsgestaltungen zu vermeiden, im Rahmen derer eine zunächst unwesentliche Beteiligung zur steuerwirksamen Verlustrealisierung zu einer wesentlichen aufgestockt wird.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1666-4 unter www.betriebs-berater.de

Verwaltungsanweisungen

BMF: Lieferung von Strom als Nebenleistung

Mit Schreiben vom 21.7.2009 – IV B 9 – S 7168/08/10001 – hat sich das BMF dem BFH-Urteil vom 15.1.2009 – V R 91/07 – angeschlossen. Darin hat der BFH entschieden, dass sich die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 S. 1 UStG für die langfristige Vermietung von Campingflächen auch auf die Lieferung von Strom durch den Vermieter erstreckt. Die Stromlieferung sei eine unselbstständige Nebenleistung zur steuerfreien Vermietung eines Dauercampingplatzes. Dies gilt generell für die langfristige Vermietung von Grundstücken. Abschn. 76 Abs. 6 S. 1 UStR ist insoweit nicht mehr anwendbar, als dort die Lieferung von elektrischem Strom als selbstständige Hauptleistung angesehen wird.

Volltext des Schr.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1666-5 unter www.betriebs-berater.de

➔ Für bis zum 30.9.2009 ausgeführte Umsätze wird eine Behandlung als selbstständige Hauptleistung aber nicht beanstandet.

BMF: Umsatzsteuerliche Beurteilung der Umsätze für die Seeschifffahrt

Im Schreiben vom 24.7.2009 – IV B 9 – S 7155/07/10001 – nimmt das BMF zum Umfang der Befreiung von Umsätzen für die Seeschifffahrt Stellung, insbesondere zur Auslegung des Begriffs „Betreiber eines Seeschiffes“. Darunter fallen alle Reeder als auch Bereederer von Seeschiffen, sofern die Leistungen unmittelbar dem Erwerb durch die Seeschifffahrt dienen. Die Eigentumsverhältnisse sind für die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 2 UStG irrelevant. Unschädlich ist auch eine Zwischenlagerung i. S. d. § 8 Abs. 1 UStG.

Volltext des Schr.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1666-6 unter www.betriebs-berater.de

➔ Umsätze, die von Reedern oder Bereederern beauftragte Agenten bzw. Schiffsmakler ausgeführt werden, fallen nicht unter die Steuerbefreiung. Der Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers wird nicht beanstandet, wenn in Rechnungen über Leistungen vor dem 1.8.2009 ausgeführt wurden, Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen ist.